



Merkblatt

zum Antrag nach § 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung und/ oder nach § 50c Abs. 3 EStG auf Erstattung von deutscher Abzugsteuer nach § 50a EStG aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) bei

Vergütungen an ausländische Künstler und Künstlerinnen sowie Sportler und Sportlerinnen

Ergänzend zum Merkblatt zur Entlastung von deutscher Abzugsteuer gemäß § 50a Abs. 4 EStG aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. Mai 2002, IV B 4 – S 2293 – 26/02, veröffentlicht im Bundessteuerblatt 2002 Teil I S. 521 ff., gelten für die Entlastung (Erstattung und Freistellung) von deutscher Abzugsteuer nach § 50a Abs. 1 EStG die nachfolgenden Grundsätze.

1. Steuerpflicht nach dem EStG

1.1 Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte im Sinne des § 50a Abs. 1 EStG

Ausländische Künstler und Künstlerinnen sowie Sportler und Sportlerinnen, die in Deutschland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind mit den Einkünften aus ihrer im Inland ausgeübten künstlerischen bzw. sportlichen Tätigkeit beschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe d, Nummer 3 und 4 EStG).

Die Einkommensteuer wird bei selbständigen oder gewerblich tätigen beschränkt steuerpflichtigen Personen im Wege des Steuerabzugs nach § 50a Abs. 1 EStG, bei nichtselbständigen Personen im Wege des Lohnsteuerabzugs erhoben.

Informationen sowie Formulare, Merkblätter etc. zum Steuerabzugsverfahren finden Sie [hier](#).

Bestehen begründete Zweifel hinsichtlich der beschränkten Einkommensteuerpflicht oder der Steuerabzugsverpflichtung, ist vor der Beantragung einer Erstattung eine entsprechende Klärung herbeizuführen.

1.2 Lohnsteuerabzug

Beschränkt steuerpflichtige Künstler und Künstlerinnen/Sportler und Sportlerinnen, die im Inland als Beschäftigte inländischer Arbeitgebender tätig sind, unterliegen nicht dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG (vgl. § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG), sondern - wie alle anderen beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmenden - dem Lohnsteuerabzug gemäß § 38 Abs. 1 EStG.

Kann der Lohnsteuerabzug nicht erhoben werden, weil keine inländische arbeitgebende Instanz vorhanden ist, hat die ausländische arbeitgebende Instanz als Vergütungsschuldner oder Vergütungsschuldnerin mit Inlandsbezug den Steuerabzug entsprechend Punkt 1.1 vorzunehmen.

Für Fragen bzgl. der Entlastung vom Lohnsteuerabzug bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist das Finanzamt des Vergütungsschuldners oder der Vergütungsschuldnerin (Arbeitgeber oder Arbeitgeberin) zuständig.

1.3 Zuständigkeiten

Für die Entlastung von der Abzugsteuer im Sinne von § 50a Abs. 1 EStG aufgrund von DBA ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Finanzverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 50c EStG).

Für die Feststellung, ob eine beschränkte Steuerpflicht inländischer Einkünfte nach § 49 Abs. 1 EStG vorliegt und ob für diese Einkünfte Abzugsteuer gemäß § 50a Abs. 1 EStG einzubehalten und abzuführen ist, gelten folgende Zuständigkeiten:

Bei Vergütungen, die bis zum 31.12.2013 zugeflossen sind, ist das Betriebsstättenfinanzamt des Vergütungsschuldners oder der Vergütungsschuldnerin zuständig.

Bei Vergütungen, die ab dem 01.01.2014 zufließen, ist das BZSt zuständig.

2. Einschränkungen des Besteuerungsrechts aufgrund von DBA

[Die Texte der derzeit geltenden DBA finden Sie hier.](#)

2.1 Allgemeines

Ist in einem DBA mit einem Staat, in dem der beschränkt steuerpflichtige Künstler/Sportler bzw. die Künstlerin/Sportlerin ansässig ist, festgelegt, dass die abzugspflichtigen Einkünfte in der Bundesrepublik Deutschland nicht besteuert werden können, darf der Vergütungsschuldner oder die Vergütungsschuldnerin den Steuerabzug nur unterlassen, wenn das BZSt eine entsprechende Bescheinigung erteilt hat (§ 50c Abs. 2 EStG).

Wegen Einzelheiten hierzu vgl. Tz. 3.1 dieses Merkblattes.

2.2 Zuweisung des Besteuerungsrechts an die Bundesrepublik Deutschland

Entsprechend der Regelung in Art. 17 OECD-Musterabkommen weisen alle zur Zeit geltenden DBA das Besteuerungsrecht hinsichtlich Vergütungen an beschränkt steuerpflichtige darbietende Künstler und Künstlerinnen sowie an Sportler und Sportlerinnen für Inlandsauftritte grundsätzlich der Bundesrepublik Deutschland zu (Beispiele für darbietende Künstler oder Künstlerinnen sind unter Tz. 2.5 erläutert).

In diesen Fällen wird kein Freistellungsbescheid bzw. keine Freistellungsbescheinigung vom BZSt erteilt.

Damit es jedoch nicht zu einer Doppelbesteuerung der Einkünfte des Künstlers/ Sportlers bzw. der Künstlerin/Sportlerin kommt, besteuert der Wohnsitzstaat die betroffenen Vergütungen nicht (Freistellungsmethode) oder rechnet die in Deutschland gezahlte Steuer an (Anrechnungsmethode). Welche Methode zur Anwendung kommt, richtet sich nach dem jeweiligen DBA in Verbindung mit den steuerrechtlichen Vorschriften des Wohnsitzstaates.

Informationen zum Nachweis über die in Deutschland gezahlte Abzugsteuer zur Vorlage bei ausländischen Steuerbehörden finden Sie [hier](#).

2.3 Zuweisung des Besteuerungsrechts an den Wohnsitzstaat

In einigen DBA hat die Bundesrepublik Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen auf ihr Besteuerungsrecht für diese Einkünfte verzichtet, d. h., das Besteuerungsrecht verbleibt dann beim Wohnsitzstaat der beschränkt steuerpflichtigen Person.

Es handelt sich um die folgenden drei Fallgruppen (die Einteilung gibt nur ein grobes Schema vor - im Einzelfall ist der Text des jeweiligen DBA maßgebend):

2.3.1 Kulturaustausch

Der Künstler/Sportler bzw. die Künstlerin/ Sportlerin tritt im Inland im Rahmen des von den Vertragsstaaten gebilligten offiziellen Kulturaustausches auf.

Diese Klausel findet sich in den DBA mit:

Bosnien u. Herzegowina (siehe Jugoslawien)	Serbien (siehe Jugoslawien)
China	Slowakei (siehe Tschechoslowakei)
Kosovo (siehe Jugoslawien)	Tschechien (siehe Tschechoslowakei)
Jugoslawien (Nachfolgestaaten)	Tschechoslowakei (Nachfolgestaaten)
Montenegro (siehe Jugoslawien)	Vietnam
Niederlande	

2.3.2 Subventionierung aus öffentlichen Mitteln des Entsendestaates

Der Auftritt des Künstlers/Sportlers bzw. der Künstlerin/ Sportlerin wird wesentlich oder ganz aus öffentlichen Mitteln des Ansässigkeitsstaates subventioniert. Der für eine Freistellung erforderliche Umfang der öffentlichen Förderung ist im jeweiligen DBA geregelt.

Diese Klausel findet sich in den DBA mit:

Ägypten	Kenia	Sambia
Albanien	Kirgisistan	Schweden
Algerien	Korea, Republik	Schweiz
Argentinien	Kroatien	Singapur*
Armenien (siehe UdSSR)	Kuwait	Slowenien
Aserbajdschan	Lettland	Spanien
Bangladesch	Litauen	Sri Lanka
Belarus	Luxemburg	Syrien
Bolivien	Malaysia	Tadschikistan
Bulgarien	Malta	Taipeh**
Dänemark	Mauritius	Thailand
Ecuador	Mazedonien	Turkmenistan (siehe UdSSR)
Elfenbeinküste	Mexiko	Türkei
Estland, Republik	Moldau (siehe UdSSR)	UDSSR
Frankreich	Mongolei	Ukraine
Georgien	Namibia	Ungarn*
Ghana	Niederlande	Uruguay
Großbritannien	Norwegen	USA
Indien	Österreich	Usbekistan
Indonesien	Pakistan	Venezuela
Irland	Polen*	Vereinigte Arabische Emirate
Italien	Philippinen	Weißrussland (siehe Belarus)
Kanada	Rumänien	Zypern
Kasachstan	Russische Föderation	

*) Subventionierung aus öffentlichen Mitteln des Entsende- und/oder des Darbietungsstaates möglich.

**) Abkommen zwischen dem deutschen Institut in Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Vermeidung der Steuerverkürzung hinsichtlich der Steuern von Einkommen und Vermögen.

2.3.3 Sonderfall „Bagatellregelung“ – nur für USA

In den USA ansässigen Personen, die Einkünfte aus Darbietungen im Inland erzielt haben, kann am Ende des betreffenden Kalenderjahres der abgeführte Steuerabzug erstattet werden, wenn ihre Gage inklusive Kostenersatz und sonstigen Zuwendungen US \$ 20.000,- nicht überschritten hat. Der Erstattungsantrag kann erst nachträglich mit Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden.

2.4 Nachweis der Förderung aus öffentlichen Mitteln und Nachweis des Kulturaustauschs

Es ist durch eine Bescheinigung einer staatlichen Institution (bzw. im Falle der Förderung aus öffentlichen Mitteln: der Förderungsbehörde) oder der diplomatischen oder einer konsularischen Vertretung des Herkunftslandes des Künstlers/Sportlers bzw. der Künstlerin/Sportlerin nachzuweisen, in welchem Umfang der konkrete Auftritt aus öffentlichen Mitteln gefördert wird oder dass der Auftritt im Rahmen des Kulturaustausches stattfindet.

2.5 Darbietende Personen

Darbietende Personen im Sinne der Punkte 2.1 - 2.3 sind solche, die unmittelbar oder mittelbar über Medien in der Öffentlichkeit auftreten (z. B. Bühnen- und Filmschauspieler und -schauspielerinnen, Sänger und Sängerinnen, Tänzer und Tänzerinnen, Dirigenten und Dirigentinnen, Musiker und Musikerinnen, Moderatoren und Moderatorinnen).

Personen, die Kunst in anderer Form ausüben (sog. „werkschaffende Künstler/ Künstlerinnen“ wie z. B. Komponisten und Komponistinnen, Regisseure und Regisseurinnen, Choreografen und Choreografinnen, Bühnenbildner und -bildnerinnen, Lightdesigner und -designerinnen) werden nicht von den an Art. 17 OECD-Musterabkommen orientierten DBA-Regelungen erfasst. Für diese gelten die Ausführungen unter den Punkten 2.1 - 2.3 nicht. Hier sind vielmehr die Einzelregelungen der DBA zu selbständiger bzw. nichtselbständiger Arbeit einschlägig (Abweichungen sind möglich – im Einzelfall ist der Text des jeweiligen DBA maßgebend).

3. Entlastungsverfahren

Die Entlastung vom deutschen Steuerabzug erfolgt entweder durch Erstattung der bereits abgeführten Steuerbeträge (§ 50c Abs. 3 EStG) oder – vor Zahlung der Vergütung an den Vergütungsgläubiger oder die Vergütungsgläubigerin – durch Erteilung einer Freistellungsbescheinigung (§ 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG).

[Antragsvordrucke](#) werden auf der Homepage des BZSt unter www.bzst.de bereitgestellt.

3.1 Freistellungsverfahren im Sinne von § 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG (Freistellungsbescheinigung)

Auf Antrag wird die volle oder teilweise Freistellung vom Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG bescheinigt. Das Verfahren zur Erteilung einer Freistellungsbescheinigung ist in § 50c Abs. 2 S. 4 ff und Abs. 5 EStG geregelt. Folgendes ist zu beachten:

- Die Freistellungsbescheinigung wird nur auf schriftlichen Antrag nach [amtlich vorgeschriebenem Vordruck](#) erteilt (bei Antragseingang bis zum 31.12.2022). Für Anträge, die nach dem 31.12.2022 gestellt werden, gilt die Pflicht zur elektronischen Übermittlung. Zur Vermeidung unbilliger Härten

kann das BZSt auf Antrag auf eine elektronische Übermittlung verzichten (§ 50c Abs. 5 Satz 1 und 3 EStG).

- Der Antrag ist vom Künstler/Sportler bzw. der Künstlerin/Sportlerin zu stellen. Er kann auch von einem Dritten (z. B. vom Vergütungsschuldner oder der Vergütungsschuldnerin) gestellt werden, wenn der Gläubiger oder die Gläubigerin ihn oder sie hierzu schriftlich bevollmächtigt hat und die Vollmacht dem BZSt vorgelegt wird.
- Die Geltungsdauer der Freistellungsbescheinigung beginnt frühestens an dem Tag, an dem der Antrag beim BZSt eingeht. Die Erteilung rückwirkender Freistellungsbescheinigungen ist nicht möglich.
- Voraussetzung für die Abstandnahme vom Steuerabzug ist, dass dem Vergütungsschuldner oder der Vergütungsschuldnerin die Freistellungsbescheinigung im Zeitpunkt der Zahlung vorliegt. Der Antrag sollte daher rechtzeitig vor Beginn des beantragten Freistellungszeitraums gestellt werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt **nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen** ca. drei Monate. Die Reihenfolge der Bearbeitung richtet sich nach dem Antragsingang bzw. dem Eingang der nachgeforderten Unterlagen.
- Der Künstler/Sportler bzw. die Künstlerin/Sportlerin hat durch eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des Wohnsitzstaates nachzuweisen, dass er oder sie dort ansässig ist (§ 50c Abs. 5 S. 2 EStG). Die Ansässigkeit ist nicht mehr zwingend auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu bestätigen. Dem Antrag kann auch eine separate Ansässigkeitsbestätigung nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland beigelegt werden.

Besonderheit Ansässigkeit USA:

In den USA ansässige Antragsteller und Antragstellerinnen geben ihre "social security number" sowie die US-Steuerbehörde an, bei der die letzte amerikanische Einkommensteuer-Erklärung eingereicht wurde. Die US-Steuerbehörde IRS erstellt Ansässigkeitsbescheinigungen, die dem Freistellungsantrag im Original beizufügen sind. Hinweise über die Ausstellung der Ansässigkeitsbescheinigung hat die US-Steuerbehörde in der Informationsschrift [Instructions for Form 8802](#) veröffentlicht.

- Bei Antragstellung ist dem Antrag eine Kopie des Vertrags mit dem Schuldner oder der Schuldnerin der Vergütung beizufügen.

3.2 Freistellungsverfahren im Sinne von § 50c Abs. 3 EStG (Erstattung)

Sieht ein DBA vor, dass Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, nicht oder nur nach einem niedrigeren Steuersatz besteuert werden, kann nach § 50c Abs. 3 EStG die volle

oder teilweise Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Steuer beantragt werden. Folgendes ist zu beachten:

- Die Erstattung wird nur auf schriftlichen Antrag nach [amtlich vorgeschriebenem Vordruck](#) gewährt (bei Antragseingang bis zum 31.12.2022). Für Anträge, die nach dem 31.12.2022 gestellt werden, gilt die Pflicht zur elektronischen Übermittlung. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das BZSt auf Antrag auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Der Erstattungsantrag kann mit dem Antrag auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung für künftige Zahlungen verbunden werden. Der amtliche Vordruck für die Beantragung einer Freistellungsbescheinigung ist in diesem Falle um den zu erstattenden Steuerbetrag und um die Angabe der Bankverbindung zu ergänzen.
- Der Antrag ist vom Künstler/Sportler bzw. der Künstlerin/Sportlerin zu stellen. Er kann auch von einem Dritten (z. B. vom Vergütungsschuldner oder der Vergütungsschuldnerin) gestellt werden, wenn der Gläubiger oder die Gläubigerin ihn oder sie hierzu bevollmächtigt hat und eine schriftliche [Vollmacht](#) vorgelegt wird.
- Für Zeiträume vor der Gültigkeit einer bereits erteilten Freistellungsbescheinigung kann die Erstattung in einem formlosen Schreiben innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung der Freistellungsbescheinigung beantragt werden. Nach den zwölf Monaten ist ein Erstattungsantrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen.
- Dem Erstattungsantrag ist eine Bescheinigung über die abgeführte Steuer ([Steuerbescheinigung](#)) im Original beizufügen (§ 50c Abs. 3 S. 3 EStG), die vom Vergütungsschuldner oder der Vergütungsschuldnerin auszustellen ist.
- Die vorherige Abführung der Steuer ist unabdingbare Voraussetzung für eine spätere Erstattung.
- Der Erstattungsbetrag steht steuerrechtlich dem Vergütungsgläubiger oder der Vergütungsgläubigerin als steuerschuldende Person zu. Eine Auszahlung an Dritte ist nur möglich, wenn eine entsprechende Inkassovollmacht oder eine formelle Abtretungserklärung im Original eingereicht wird.
- Dem Erstattungsantrag ist eine Kopie des Vertrags beizufügen.

Frist zur Antragstellung

Die Frist für den Antrag auf Erstattung beträgt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vergütungen bezogen worden sind. Die Frist endet nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Entrichtung der Steuer (§ 50c Abs. 3 Satz 2 EStG).

4. Zuständigkeit für Erstattungen in besonderen Fällen

In Fällen, bei denen Steuerabzugsbeträge zu Unrecht festgesetzt und abgeführt worden sind, kann der Vergütungsschuldner oder die Vergütungsschuldnerin die Anmeldung über den Steuerabzug nach § 164 Abs. 2 AO berichtigen. Hierbei gelten folgende Zuständigkeiten:

Bei Vergütungen, die **bis zum 31.12.2013** zugeflossen sind, ist das Betriebsstättenfinanzamt des Vergütungsschuldners oder der Vergütungsschuldnerin zuständig.

Bei Vergütungen, die **ab dem 01.01.2014** zufließen, ist das BZSt zuständig.

4.1 Abführung der Abzugsteuer nach Erteilung der Freistellungsbescheinigung

Für Vergütungen, die bis zum 31.12.2013 zugeflossen sind, gilt folgendes:

Für die Erstattung aufgrund von DBA ist das BZSt zuständig (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 FVG).

Dessen Zuständigkeit ist jedoch dann nicht gegeben, wenn es auf entsprechenden Antrag hin die Freistellungsbescheinigung erteilt hat und die Abzugsteuer erst nach diesem Zeitpunkt angemeldet und abgeführt worden ist. Sofern der Steuerabzug trotz fehlender Verpflichtung vorgenommen wurde, sind die Steueranmeldungen durch den Vergütungsschuldner oder die Vergütungsschuldnerin zu berichtigen (§ 164 Abs. 2 AO) und die zu Unrecht einbehaltenen und abgeführten Beträge durch das Finanzamt zu erstatten (§ 37 Abs. 2 AO).

4.2 Abführung der Abzugsteuer im Zeitraum zwischen Antragstellung und der Erteilung einer Freistellungsbescheinigung

Der Vergütungsschuldner oder die Vergütungsschuldnerin hat den Steuerabzug nach § 50a EStG vorzunehmen, sofern Vergütungen geleistet werden, für die (noch) keine Freistellungsbescheinigung nach § 50c EStG erteilt worden ist. In Fällen, in denen im Zeitraum zwischen Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung und der tatsächlichen Erteilung einer Freistellungsbescheinigung Vergütungen geflossen sind, für die der Steuerabzug vorgenommen worden ist, besteht im Hinblick auf die Erstattung der Steuerabzugsbeträge ein Wahlrecht:

- Der Vergütungsschuldner oder die Vergütungsschuldnerin kann die Anmeldung über den Steuerabzug berichtigen (§ 164 Abs. 2 AO).

oder

Der Vergütungsgläubiger oder die Vergütungsgläubigerin kann einen Antrag auf Erstattung nach § 50c Abs. 3 EStG stellen. Hierfür ist die Vorlage der Bescheinigung über die abgeführte Steuer ([Steuerbescheinigung](#)) im Original erforderlich.

4.3 Abführung der Abzugsteuer aufgrund eines trotz Festsetzungsverjährung erlassenen Haftungsbescheides

Der Vergütungsschuldner oder die Vergütungsschuldnerin haftet für die Einbehaltung und Abführung der Steuer (§ 50a Abs. 5 EStG). Die Steuerfestsetzungsfrist beträgt grundsätzlich vier Jahre (§ 169 Abs. 2 Nr. 2 AO). Sie beginnt mit Ablauf des Jahres in dem die Steuer entstanden ist bzw. mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steueranmeldung abgegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist (§170 Abs. 2 Nr. 1 AO). Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Vergütungen dem Gläubiger oder der Gläubigerin zufließen. Gleichzeitig mit dem Ablauf der Steuerfestsetzungsfrist tritt auch der Fristablauf für den Erlass des Haftungsbescheides ein (siehe Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9. August 2000, veröffentlicht im BStBl. 2000 II Seite 13).

Einwände gegen einen Haftungsbescheid sind bei der Behörde anzubringen, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 357 Abs. 2 AO).

Die §§ 169 ff AO gelten nur für den Erlass von Haftungsbescheiden, nicht jedoch für ihre Aufhebung oder Änderung (vgl. § 191 Abs. 3 AO). Daher können Haftungsbescheide auch nach Bestandskraft oder auch nach Ablauf der Festsetzungsfrist aufgehoben werden (BFH-Urteil vom 12. August 1997, BStBl. 1998 II Seite 131).

Soweit Haftungsbescheide aufgehoben werden, hat nach § 37 Abs. 2 AO derjenige einen Anspruch auf Erstattung, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist. Der Anspruch ist gegenüber der für den Haftungsbescheid zuständigen Finanzbehörde geltend zu machen.

5. Nachweis über die Abführung der 2. Stufe

Gemäß § 50c Abs. 3 Satz 4 EStG kann die Erteilung eines Freistellungsbescheides bzw. einer Freistellungsbescheinigung von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass der Vergütungsgläubiger oder die Vergütungsgläubigerin nachweist, den eigenen Verpflichtungen zum Steuerabzug bezüglich der Künstlergagen nachgekommen zu sein.

Diese Verpflichtung besteht, soweit Zahlungen für künstlerische Tätigkeiten im Inland an selbständige Künstler oder Künstlerinnen geleistet werden, die nicht in Deutschland ansässig sind. Insoweit ist der Vergütungsgläubiger oder die Vergütungsgläubigerin gegenüber den selbständigen Einzelkünstlern und -künstlerinnen selbst Vergütungsschuldner bzw. Vergütungsschuldnerin.

Als Nachweis der Abführung der 2. Stufe sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bei Vergütungen, die **bis zum 31.12.2013** zugeflossen sind:
 - Kopie der Steueranmeldung
 - Zahlungsnachweis

- Kopie des Vertrages zwischen den selbständigen Künstlern und Künstlerinnen und dem Vergütungsgläubiger oder der Vergütungsgläubigerin

Bei Vergütungen, die **ab dem 01.01.2014** zufließen, ist nur die Kopie des Vertrags mit den selbständigen Künstlern und Künstlerinnen vorzulegen.

6. Kulturorchester und Kulturvereinigungen

Ausländische Kulturvereinigungen, die nicht aufgrund der Vorschriften eines DBA vom Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG freizustellen sind, können unter bestimmten Voraussetzungen nach § 50 Abs. 4 EStG von der inländischen Einkommensteuer befreit werden. Zuständig für diese Freistellung ist jedoch nicht das BZSt, sondern das Finanzamt (zu den Zuständigkeiten s. Tz. 5.1 des BMF-Schreibens vom 25. November 2010, BStBl. 2010 I, S. 1350ff.). Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im BMF-Schreiben vom 20. Juli 1983, BStBl. 1998 I Seite 1168.

7. Weitere Rechtsfragen zur Besteuerung ausländischer Künstler/Sportler bzw. Künstlerinnen/Sportlerinnen

Das Bundesministerium der Finanzen hat in seinem Erlass vom 25. November 2010, BStBl. 2010 I, S. 1350 ff., zu vielen Rechtsfragen, die sich in Zusammenhang mit der Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Künstler/Sportler bzw. Künstlerinnen/Sportlerinnen in Deutschland ergeben, Stellung genommen (z. B. zur Problematik ausländischer Künstlerverleihgesellschaften oder zu Werbeverträgen der Künstler/Sportler und Künstlerinnen/ Sportlerinnen).

Nach Punkt 7.4 des Erlasses ist ein Entgelt, das für einen inländischen öffentlichen Auftritt eines Künstlers oder einer Künstlerin und für die Verwertung auf Bild- und Tonträgern gezahlt wird (Aufnahmen anlässlich eines Auftritts), im Verhältnis 80 Prozent persönliche Tätigkeit (Tätigkeitsvergütung) und 20 Prozent Verwertung (Lizenzvergütung) aufzuteilen, wenn keine Anhaltspunkte für eine anderweitige Aufteilung vorliegen. Hinsichtlich der Lizenzvergütung ist regelmäßig eine volle oder teilweise Freistellung möglich.

8. Hinweis: Veranlagungswahlrecht gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG

Gemäß Jahressteuergesetz 2009 wird das vereinfachte Steuererstattungsverfahren nach § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 EStG (alte Fassung) durch ein Veranlagungswahlrecht ab dem 01.01.2009 gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG für beschränkt Steuerpflichtige aus EU/EWR-Staaten ersetzt.

Für die Veranlagung ist das BZSt zuständig.